

# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 17

Münster, den 1. September 2016

Jahrgang CL

### INHALT

#### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Art. 170 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2016 277
- Art. 171 Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche 278

#### Erlasse des Bischofs

- Art. 172 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Datenschutzzentrums Anlage zur Urkunde – Satzung des katholischen Datenschutzzentrums 280
- Art. 173 Siegel des Katholischen Datenschutzzentrums 283
- Art. 174 Bestellung eines Diözesandatenschutzbeauftragten für die (Erz-) Diözesen Köln, Paderborn, Aachen, Essen und Münster (nordrhein-westfälischer Teil) 283
- Art. 175 Anerkennung der Errichtung der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Katholisches Datenschutzzentrum“ mit Sitz in Dortmund durch das Land Nordrhein-

Westfalen und Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Wege der Zweitverleihung durch die Bundesländer Rheinland-Pfalz, Hessen und Niedersachsen 283

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 176 Partnerschaftssonntag Tula/Mexico – Münster am 11.09.2016 285
- Art. 177 Priesterfortbildung im Bistum Münster im II. Halbjahr 2016 285
- Art. 178 Exerzitien II. Halbjahr 2016 285
- Art. 179 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 286
- Art. 180 Personalveränderungen 286
- Art. 181 Unsere Toten 287

#### Beilage: Inhaltsverzeichnis des Kirchlichen Amtsblattes 2015

### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

#### Art. 170 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2016

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir den diesjährigen Caritas-Sonntag. In diesem Jahr beschäftigt sich die Caritas besonders mit der Frage der Gerechtigkeit zwischen den Generationen.

Alle Prognosen gehen davon aus, dass die Zahl junger Menschen in unserer Gesellschaft zurückgehen wird, während die Zahl der älteren Menschen deutlich steigt. Das Verhältnis der Generationen wird sich verändern. Was bedeutet es für eine Gesellschaft, wenn immer mehr ältere und immer weniger junge Menschen zusammenleben? Wie wirkt sich das auf die Situation von Kindern und Jugendlichen aus und was bedeutet es für die Ver-

sorgung bei Krankheit und Pflege der älteren Generation?

Die Caritas stellt bei ihrer Kampagne dazu Kinder in den Mittelpunkt. „Kann die junge Generation künftige Lasten stemmen?“ ist auf einem Plakat zu lesen, auf dem ein kleines Mädchen eine Hantel stemmt. „Muss die nächste Generation für zwei arbeiten?“ fragt ein kleiner Junge, der einen Gabelstapler zieht. „Wie schweißen wir alle Generationen für eine gute Zukunft zusammen?“ fragen ein Mädchen und ein Junge, die vor einer Werkbank stehen.

Auch in den Pfarrgemeinden sind die Auswirkungen des demografischen Wandels spürbar. Die Antworten darauf sind nicht leicht, sie bieten aber auch die Chance, Neues zu wagen. Die Caritas fordert dazu auf, sich für Generationengerechtigkeit stark zu machen.

Alle sind eingeladen, sich mit ihren Ideen und ihren Erfahrungen für ein gutes Miteinander der Generationen einzusetzen.

(Hier können konkrete Beispiele aus der Diözese oder Pfarrei einfließen, wo durch Vernetzung und Neuaufbrüche Veränderungen gemeinsam bewältigt werden.)

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Wir danken Ihnen dafür sehr herzlich.

Berlin, den 21. Juni 2016

Für das Bistum Münster  
 † Dr. Felix Genn  
 Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. September 2016 auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Art. 171 **Gemeinsames Wort zur Woche  
 der ausländischen Mitbürger/  
 Interkulturelle Woche**

Begegnung – Teilhabe – Integration

„Vielfalt. Das Beste gegen Einfalt.“ – So lautet das Motto der Interkulturellen Woche 2016. Für manche mag es naiv oder provokant klingen angesichts der komplexen Herausforderungen, vor denen die Gesellschaft in Deutschland steht. Tatsächlich erleben wir eine Zeit der Umbrüche und Veränderungen, wie wir sie seit der Wiedervereinigung nicht gesehen haben: Fünf Jahre Bürgerkrieg in Syrien zwingen immer mehr Menschen zur Flucht. Vergeblich haben wir bislang gehofft, dass dieser Krieg bald ein Ende finden werde und Menschen sich nicht länger auf die gefährlichen Fluchtwege machen müssen. Auch von anderen Orten der Welt brechen Menschen auf und hoffen auf Schutz und Chancen in Europa. Dies wirft viele Fragen auf: Wie geht es weiter mit den Flüchtlingen? Wie gelingt die Integration von Menschen mit unterschiedlichen Kulturen, Sprachen und Religionen? Wie können die Werte von Freiheit, Sicherheit und Recht in Europa bewahrt werden? Was ist unsere Verantwortung als Christen?

»Mein Vater war ein heimatloser Aramäer« (Dtn 26,5). So beginnt im fünften Buch Mose das Bekenntnis, dass das Volk Israel nach der Befreiung aus Sklaverei und Unterdrückung und nach der ersten Ernte im Gelobten Land sprechen soll. Aktuell geht es kaum. Wir stehen als Christen in der Nachfolge dieser heimatlosen Aramäer aus dem Gebiet des heutigen Syrien, des Irak und der anderen Länder im Mittleren Osten. Das Christentum ist eine Religion, die auch aus den Flüchtlingserfahrungen des Alten Testaments gewachsen ist. Im Buch Levitikus wird die Konsequenz formuliert: »Wenn bei dir ein Fremder in eurem Land lebt, sollt ihr ihn nicht unterdrücken. Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten, und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen. Ich bin der Herr euer Gott« (Lev 19,33 f.). In der Sprache des Neuen Testaments gesprochen: Das Gebot, den Fremden zu lieben, ist für Christen die Erfüllung der Gottes- und Nächstenliebe. Der Flüchtling ist unser Nächster. Fremdenhass ist mit der christlichen Botschaft unvereinbar.

Der Herausforderung durch die Not der Flüchtlinge können und dürfen wir nicht ausweichen. Es nützt nichts, ja es ist gefährlich und lähmt unser Vermögen, konkret auf die Herausforderungen zu antworten, wenn wir uns von Sorgen, Ängsten und Bedenken gefangen nehmen lassen. Auf die Probleme der globalisierten Welt können wir nicht mit Abschottung reagieren: Obergrenzen, Stacheldraht und Zäune führen nur dazu, dass die Schutzsuchenden auf neuen, meist gefährlicheren Routen fliehen. Stattdessen ist Mut zur Menschlichkeit und zu unseren Werten gefragt. Dem Recht auf Asyl, das im Grundgesetz niedergelegt ist, und den Verpflichtungen, die sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention ergeben, wird unser Land nur gerecht, wenn jeder, der bei uns Zuflucht sucht, Zugang zu einem individuellen, fairen und unvoreingenommenen Verfahren hat – unabhängig davon, wie viele Menschen gerade schutzbedürftig sind und unabhängig davon, aus welchem Herkunftsland ein Schutzsuchender stammt. Es gibt in der gegenwärtigen Situation keine einfachen und schnellen Lösungen.

Mit großer Sorge sehen wir, dass Populisten in Deutschland und anderswo in Europa wachsenden Zuspruch finden. Doch der Rückzug in nationales Denken ist fatal, die versprochene Sicherheit ein Trugschluss. Längst leben wir in einer vielfältigen Gesellschaft, die geprägt ist von Jahrzehnten der Zu- und Abwanderung. Dieser bunten Gegenwart gehört auch die Zukunft – trotz aller Probleme, die damit verbunden sind. Mit Angst und Abgrenzung ist kein

Staat zu machen. Eine solche Politik verträge sich nicht mit der offenen Gesellschaft, an deren Aufbau gerade auch Christen beteiligt waren und sind. Und sie verträge sich nicht mit einem Europa der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, einem Europa, in dem die Menschenrechte das höchste Gut sind. Europa ist nicht nur als Wirtschaftsunion eine einzigartige Erfolgsgeschichte, sondern auch als Wertunion unersetzlich. Gerade in diesen Tagen gilt es, diese europäische Idee zu verteidigen.

Wir sind erschrocken über die zunehmende Verrohung der Sprache und die Radikalisierung des Denkens in manchen Teilen der Gesellschaft. Resentiments und Aggressivität bis hin zu öffentlichen Gewaltfantasien werden spürbar mehr. Wie gefährlich diese Entwicklung ist, zeigt nicht nur die deutsche Geschichte, sondern auch die Gegenwart: Die steigende Zahl von Anschlägen auf Moscheen, die unzähligen antisemitischen Angriffe, die anhaltende Gewalt gegen Flüchtlinge und ihre Unterkünfte müssen uns alle entsetzen. Mitunter schlägt den Geflüchteten offener Hass entgegen, es kommt zu Pöbeleien oder gar körperlichen Angriffen.

So groß die Herausforderungen sind, vor denen wir stehen: Wir dürfen nicht die Getriebenen unserer Ängste werden, sondern müssen die Herausforderungen angehen. Daher rufen wir auf zur Solidarität mit den Geflüchteten, die angesichts von Gewalt und Perspektivlosigkeit zu uns gekommen sind: Begegnen wir ihnen mit Offenheit – im Geiste der Nächstenliebe!

Die Integration der Flüchtlinge – auch derjenigen, die nur für eine begrenzte Zeit in Deutschland bleiben können – ist der Schlüssel für ein gutes Miteinander in unserem Land. Besonders in den Bereichen Wohnen, Spracherwerb, Kindergärten und Schulen hat der Staat hier eine herausragende Aufgabe. Aber auch die Gesellschaft und nicht zuletzt die Kirchen sind gefordert. Mit Dankbarkeit erfüllt uns das große Engagement und die ungebrochene Bereitschaft von hunderttausenden Menschen in Deutschland, die weiter zuversichtlich anpacken und Menschen in Not helfen. Das Maß an Solidarität und Unterstützung, das Flüchtlinge in Kirchen und anderswo in unserer Gesellschaft erfahren, ist beeindruckend. Viele Helferinnen und Helfer beraten schutzsuchen-

de Familien, sie begleiten Flüchtlinge bei Behörden-gängen und der Wohnungssuche oder stellen selbst Unterkünfte zur Verfügung.

Wer mit Helferinnen und Helfern spricht, hört nicht nur von Schwierigkeiten, sondern auch von viel Neuem, das entsteht, von Chancen und Freundschaften. Die unzähligen Momente der Begegnung mit den Fremden halten für die Helfenden wertvolle Erfahrungen bereit: Flüchtlinge werden als Menschen mit individuellen Geschichten erlebt; mit ihnen kommen neue Erfahrungen, Hoffnungen und Ideen zu uns. Wir sind überzeugt: Je mehr sich die Menschen begegnen, umso weniger bleibt Platz für Vorurteile, Hass und Ablehnung.

Die Hilfsbereitschaft der Vielen macht Mut für die vor uns liegenden Aufgaben und zeigt: Deutschland ist eine starke und menschliche Gesellschaft. Wir vertrauen darauf, dass durch dieses Engagement die neue Vielfalt in unserem Land nicht nur als Gegebenheit, sondern auch als Chance wahrgenommen wird.

Die Interkulturelle Woche ist mit ihren 5.000 Veranstaltungen an mehr als 500 Orten in ganz Deutschland breit verankert. Lassen Sie uns die in über 40 Jahren gewachsenen Erfahrungen nutzen! Denn wo Angst und Hass sich ausbreiten wollen, kann Begegnung helfen, Vorurteile abzubauen. Wir treffen Menschen mit ähnlichen Hoffnungen und Sorgen und der Sehnsucht nach einem Leben in Frieden.

So wünschen wir allen Mitwirkenden an Veranstaltungen im Rahmen der Interkulturellen Woche, dass sie in diesem Jahr die Vielfalt Deutschlands zeigen. Zusammen stehen wir ein gegen Gewalt und Rassismus. Vielfalt ist der Raum, in dem wir gemeinsam unser Christsein leben und die Zukunft in Deutschland und Europa gestalten wollen: zum Wohle aller Menschen, die hier leben.

Reinhard Kardinal Marx

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche  
in Deutschland

Metropolit Dr. h.c. Augoustinos von Deutschland  
Vorsitzender der Orthodoxen Bischofskonferenz  
in Deutschland

## Erlasse des Bischofs

### Art. 172 **Urkunde über die Errichtung des Katholischen Datenschutzzentrums**

Die

Erzdiözese Köln, Körperschaft des öffentlichen Rechts, handelnd durch den Erzbischof von Köln,

S. Em. Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki,

und die

Erzdiözese Paderborn, Körperschaft des öffentlichen Rechts, handelnd durch den Erzbischof von Paderborn,

S. E. Erzbischof Hans-Josef Becker,

und die

Diözese Aachen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, handelnd durch den Bischof von Aachen,

S. E. Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff,

und die

Diözese Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, handelnd durch den Bischof von Essen,

S. E. Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck,

und die

Diözese Münster, Körperschaft des öffentlichen Rechts, handelnd durch den Bischof von Münster,

S. E. Bischof Dr. Felix Genn,

errichten hiermit unter Bezug auf Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absätze 3 und 5 der Weimarer Reichsverfassung, Artikel 19 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und Artikel 13 des Reichskonkordats die Körperschaft öffentlichen Rechts

„Katholisches Datenschutzzentrum“

nach Maßgabe der anliegenden Satzung, die Bestandteil dieser Urkunde ist.

Köln, 10. August 2015

L. S. † Rainer Maria Kardinal Woelki  
Erzbischof von Köln

Paderborn, 15. August 2015

L. S. † Hans-Josef Becker  
Erzbischof von Paderborn

Aachen, 20. August 2015

L. S. † Dr. Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Essen, 29. Juli 2015

L. S. † Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

Münster, 20. August 2015

L. S. † Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Anlage

### **Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums**

Präambel

Das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, umfasst auch das Recht zur autonomen Regelung des Datenschutzes im kirchlichen Bereich. Das kirchliche Recht hat dabei einen dem staatlichen Bereich vergleichbaren Datenschutzstandard zu gewährleisten. Dementsprechend haben die (Erz-) Bischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn für ihren Zuständigkeitsbereich umfassende datenschutzrechtliche Regelungen getroffen und sich darauf verständigt, die Datenschutzaufsicht in einer überdiözesanen Datenschutzstelle (Katholisches Datenschutzzentrum) zu organisieren.

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz,  
Grundordnung, Datenschutzrecht

- (1) Das Katholische Datenschutzzentrum ist eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 WRV.
- (2) Es führt den Namen „Katholisches Datenschutzzentrum“ und ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Kath. Datenschutzzentrum KdöR“.
- (3) Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums ist Dortmund.
- (4) Für das Katholische Datenschutzzentrum gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils geltenden, vom (Erz-) Bischof der für den Sitz des Datenschutzzentrums zuständigen (Erz-) Diözese in Kraft gesetzten Fassung.
- (5) Für das Katholische Datenschutzzentrum gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in ihrer jeweils geltenden, vom (Erz-) Bischof der für den Sitz des Datenschutzzentrums zuständigen (Erz-) Diözese in Kraft gesetzten Fassung sowie die zu ihrer Ausführung ergangenen Regelungen.

### § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Körperschaft sind im Zeitpunkt ihrer Errichtung
  - die Diözese Aachen (KdöR),
  - die Diözese Essen (KdöR),
  - die Erzdiözese Köln (KdöR),
  - die Diözese Münster (KdöR) und
  - die Erzdiözese Paderborn (KdöR).
- (2) Weitere (Erz-) Diözesen können der Körperschaft unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen als Mitglieder beitreten.
- (3) Mitglieder können unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen aus der Körperschaft ausscheiden.

### § 3 Zweckbestimmung

- (1) Der Zweck des Katholischen Datenschutzzentrums ist die Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht auf der Grundlage der für die Mitgliedsdiözesen geltenden kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der für die Mitgliedsdiözese jeweils geltenden Fassung. Mit der Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht soll zugleich sichergestellt werden, dass bei den kirchlichen verantwortlichen Stellen im Sinne der KDO ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen sind.
- (2) Die Datenschutzaufsicht erstreckt sich auf die Bereiche der Mitgliedsdiözesen, im Bereich der Diözese Münster beschränkt auf deren nordrhein-westfälischen Teil. Sie kann beim Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen gemäß § 2 Abs. 2 oder einer Entscheidung gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe i) entsprechend erweitert werden.
- (3) Das Katholische Datenschutzzentrum ist
  - a) Rechtsträger der überdiözesanen Datenschutzstelle der Mitgliedsdiözesen sowie
  - b) Anstellungsträger sowohl des von den Mitgliedsdiözesen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 KDO bestellten Diözesandatenschutzbeauftragten als auch der Mitarbeiter der überdiözesanen Datenschutzstelle.

### § 4 Organe

Organe des Katholischen Datenschutzzentrums sind

- der Diözesandatenschutzbeauftragte und
- der Verwaltungsrat.

### § 5 Diözesandatenschutzbeauftragter, Rechtsstellung, Aufgaben, Geschäftsstelle

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Katholischen Datenschutzzentrums ist der von den (Erz-) Bischöfen der Mitgliedsdiözesen bestellte Diözesandatenschutzbeauftragte. Er ist für die angeschlossenen Mitgliedsdiözesen und ggf. weiteren kirchlichen Rechtsträger, die dem Datenschutzzentrum nicht als Mitglied angehören, der Diözesandatenschutzbeauftragte gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der KDO. Er vertritt das Katholische Datenschutzzentrum gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen Geschäfte. Vertreter ist der jeweilige Stellvertreter des Diözesandatenschutzbeauftragten. Diözesandatenschutzbeauftragter und Stellvertreter sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt. Entsprechende Erklärungen sind unter Beidrückung des Siegels des Katholischen Datenschutzzentrums abzugeben.
- (2) Die Rechtsstellung, der Rahmen für die Dauer der Bestellung und die Aufgaben des Diözesandatenschutzbeauftragten ergeben sich aus der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der für den Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Diözesandatenschutzbeauftragten eine Geschäftsstelle (Datenschutzstelle) mit der erforderlichen Personal- und Sachausstattung zur Seite. Der Umfang der Ausstattung ist nach Maßgabe des § 17 Absatz 3 KDO festzulegen und im Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Datenschutzstelle zu veröffentlichen.

### § 6 Zusammensetzung des Verwaltungsrates, Vertretung

- (1) Die (Erz-) Bischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn bilden den Verwaltungsrat des Katholischen Datenschutzzentrums. Im Falle der Sedisvakanz werden die Aufgaben gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen vom jeweiligen Diözesanadministrator wahrgenommen.
- (2) Wird das Katholische Datenschutzzentrum um weitere Mitgliedsdiözesen erweitert oder scheidet Mitgliedsdiözesen aus, ändert sich die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entsprechend.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorsitzenden eine Person mit der Geschäftsführung des Verwaltungsrates beauftragen, der insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (einschl. Anfertigung der Niederschrift) übertragen werden kann.
- (5) Soweit der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, nimmt der Diözesandatenschutzbeauftragte, im Verhinderungsfall sein Vertreter, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

#### § 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Unter Wahrung der den (Erz-) Bischöfen kirchenrechtlich vorbehaltenen Zuständigkeiten und unter Wahrung der in § 17 KDO festgelegten Unabhängigkeit des Diözesandatenschutzbeauftragten kommen dem Verwaltungsrat insbesondere die nachfolgend genannten Aufgaben zu:
- a) Entscheidung über die dem Diözesandatenschutzbeauftragten zukommende Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe der durch die Mitgliedsdiözesen zur Verfügung gestellten Mittel,
  - b) Entgegennahme des gemäß den Vorgaben der KDO regelmäßig zu erstattenden Berichtes des Diözesandatenschutzbeauftragten,
  - c) Erlass je einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und die Datenschutzstelle,
  - d) Entscheidungsvorschlag zur Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten,
  - e) Entscheidungsvorschlag zur Herstellung des Einvernehmens für die Bestellung des Vertreters des Diözesandatenschutzbeauftragten,
  - f) Entscheidungsvorschlag zum Widerruf der Bestellung zum Diözesandatenschutzbeauftragten,
  - g) Beratung vor der Einstellung von Mitarbeitern,
  - h) Entscheidung über den Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen,
  - i) Entscheidung über die Übernahme der Datenschutzaufsicht über sonstige, nicht über die Mitgliedschaft der (Erz-) Diözesen erfasste kirchliche Rechtsträger,
  - j) Entscheidung über Satzungsänderungen des Katholischen Datenschutzzentrums,
  - k) Entscheidung über die Auflösung des Katholischen Datenschutzzentrums.

Beschlüsse zu Buchstaben d) bis k) müssen mit den Stimmen aller Verwaltungsratsmitglieder einstimmig erfolgen.

- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Dienstvorgesetzter des Diözesandatenschutzbeauftragten, wobei dessen Unabhängigkeit nach den jeweils geltenden Regelungen der KDO zu wahren ist. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter in Ausübung der Vertretung.

#### § 8 Arbeitsweise des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (2) Sitzungen des Verwaltungsrates finden mindestens einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf, statt. Zu diesen Sitzungen ist schriftlich (Brief, Telefax, E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Beratungspunkte einzuladen. Der Verwaltungsrat ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich verlangen.
- (3) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, entscheidet der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse im Einzelfall auch im schriftlichen oder im elektronischen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder bzw. Vertreter dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise des Verwaltungsrates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

#### § 9 Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen

Weitere (Erz-) Diözesen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) können der Körperschaft als Mitglieder beitreten, wenn der Verwaltungsrat dem Beitrittsgesuch mit den Stimmen aller seiner Mitglieder zustimmt. Die näheren Einzelheiten sind in einer Beitrittsvereinbarung zu regeln.

#### § 10 Austritt von Mitgliedsdiözesen

Mitgliedsdiözesen können mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ihren Austritt aus der Körperschaft erklären. Die näheren Einzelheiten sind in einer Austrittsvereinbarung mit den verbleibenden Mitgliedsdiözesen zu regeln.

### § 11 Auflösung der Körperschaft

Über eine Auflösung der Körperschaft entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Diözesandatenschutzbeauftragten. Die Auflösung kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrates beschlossen werden.

### § 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Körperschaft fällt das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder der Körperschaft, die es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verwenden haben.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Unterzeichnung der Errichtungsurkunde durch die (Erz-) Bischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn in Kraft.

### Art. 173 **Siegel des Katholischen Datenschutzzentrums**

Das Katholische Datenschutzzentrum führt gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Kath. Datenschutzzentrum KdöR. Das Dienstsiegel ist nachfolgend abgedruckt:



### Art. 174 **Bestellung eines Diözesandatenschutzbeauftragten für die (Erz-) Diözesen Köln, Paderborn, Aachen, Essen und Münster (nordrhein-westfälischer Teil)**

Auf Vorschlag des Verwaltungsrates des Katholischen Datenschutzzentrums haben die (Erz-) Bischöfe von Köln, Paderborn, Essen und Münster und der Diözesanadministrator von Aachen am 15. Juni 2016

Herrn Steffen Pau

gemäß § 16 Abs. 1 KDO mit Wirkung zum 1. September 2016 zum Diözesandatenschutzbeauftragten der (Erz-) Diözesen Köln, Paderborn, Aachen, Essen und Münster (nordrhein-westfälischer Teil) bestellt.

Der Diözesandatenschutzbeauftragte hat seinen Dienstsitz in Dortmund unter der Anschrift Brackeler Hellweg 144, 44291 Dortmund, Tel.: 0231/138985-0, Fax: 0231/138985-22, E-Mail: info@kdsz.de, Internet: www.katholisches-datenschutzzentrum.de.

### Art. 175 **Anerkennung der Errichtung der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Katholisches Datenschutzzentrum“ mit Sitz in Dortmund durch das Land Nordrhein-Westfalen und Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Wege der Zweitverleihung durch die Bundesländer Rheinland-Pfalz, Hessen und Niedersachsen**

#### I. Errichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Katholisches Datenschutzzentrum

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin  
vom 30. September 2015

Die Erzdiözesen und Diözesen des Landes Nordrhein-Westfalen haben zur Gewährleistung eines dem staatlichen Bereich vergleichbaren Datenschutzstandards mit Urkunde vom 20. August 2015 (Anlage) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Namen „Katholisches Datenschutzzentrum“ mit Sitz in Dortmund errichtet.

Mit Verwaltungsakt vom 30. September 2015 an die Erzbischöfe und Bischöfe des Landes hat die Landesregierung die Errichtung der Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 und 5 WRV, Art. 19 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und Art. 13 des Reichskonkordates vom 20. Juli 1933).

Düsseldorf, den 30. September 2015

Die Ministerpräsidentin  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
Halstenberg

MBL NRW. 2015 S. 822

#### II. Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Wege der Zweitverleihung durch die Bundesländer Rheinland-Pfalz, Hessen und Niedersachsen:

##### 1) In Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teil der Erzdiözese Köln:

Bekanntmachung  
über die Verleihung der Rechte  
einer Körperschaft des öffentlichen Rechts  
an das Katholische Datenschutzzentrum  
mit Sitz in Dortmund  
für den rheinland-pfälzischen Teil  
des Erzbistums Köln

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat dem Katholischen Datenschutzzentrum mit Sitz in Dortmund mit Schreiben vom 8. Dezember 2015 für den rheinland-pfälzischen Teil des Erzbistums Köln gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 und 5 der Weimarer Reichsverfassung sowie Artikel 41 Abs. 2 und Artikel 43 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

Die Errichtungsurkunde des Katholischen Datenschutzzentrums und die hierzu erlassene Satzung, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden nachstehend bekanntgemacht.

Mainz, den 9. Dezember 2015

Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur  
Im Auftrag  
Helmut Burkhardt

Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2015 S. 1227

- 2) In Bezug auf den niedersächsischen Teil der Erzdiözese Paderborn:

Rechtsstellung des Katholischen Datenschutzzentrums

Bek. d. MK v. 20. 1. 2016 – 36.1-54013/10 – Die Erzdiözesen Köln und Paderborn sowie die Diözesen Aachen, Essen und Münster (beschränkt auf den nordrhein-westfälischen Teil) haben zur Gewährleistung eines dem staatlichen Bereich vergleichbaren Datenschutzstandards mit Urkunde vom 20.8.2015 das Katholische Datenschutzzentrum mit Sitz in Dortmund als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Die Zuständigkeit des Katholischen Datenschutzzentrums erstreckt sich auf den zum Land Niedersachsen gehörenden Gebietsteil des Erzbistums Paderborn. Das Katholische Datenschutzzentrum besitzt auch in Niedersachsen gemäß Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 3 und 5 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919 die Rechtsstellung

einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

– Nds. MBl. Nr. 5/2016 S. 145

- 3) In Bezug auf den hessischen Teil der Erzdiözese Paderborn:

Errichtung des Katholischen Datenschutzzentrums in Nordrhein-Westfalen

Die Katholischen Bischöfe mit Sitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben mit einer gemeinsamen Urkunde vom 29. Juli sowie 10., 15. und 20. August 2015 das Katholische Datenschutzzentrum mit Sitz in Dortmund als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Für das Katholische Datenschutzzentrum gilt die der Errichtungsurkunde als Anlage beigefügte Satzung.

Die Zuständigkeit des Katholischen Datenschutzzentrums erstreckt sich auch auf den zum Lande Hessen gehörenden Gebietsanteil des Erzbistums Paderborn. Der Erzbischof von Paderborn hat den Beschluss zur Errichtung des Katholischen Datenschutzzentrums entsprechend Art. 2 Abs. 1 des Vertrages zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974 (GVBl. S. 163) dem Hessischen Kultusministerium unter Vorlage der Errichtungsurkunde mitgeteilt. Das Katholische Datenschutzzentrum hat entsprechend Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des vorgenannten Vertrages mit seiner Errichtung die Rechtsfähigkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangt. Die Errichtungsurkunde wird nachstehend entsprechend Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des vorgenannten Vertrages veröffentlicht.

Wiesbaden, den 24. November 2015

Hessisches Kultusministerium

Z3-880.201.000-67 –

StAnz. 50/2015 S. 1270

Berichtigung des fehlerhaften Abdrucks der Errichtungsurkunde in der Bekanntmachung vom 24. November 2015 (StAnz. S. 1270) und erneute Veröffentlichung: vgl. Bekanntmachung des Hessischen Kultusministeriums vom 18. Dezember 2015, StAnz. 1/2016 S. 7.

AZ: 110

9.8.16



## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Art. 176 Partnerschaftssonntag

#### Tula/Mexico – Münster am 11.09.2016

Am 8. September 1961 wurde unser mexikanisches Partnerbistum Tula errichtet und sein erster Bischof, Jesus Sahagún, geweiht. Seit 1968 arbeiten Deutsche und Mexikaner dort, besonders in Cardinal, gemeinsam in der Pastoral. Aktuell sind in Tula aus dem Bistum Münster, zwei Theologiestudenten im Praktikum und vier junge Erwachsene im Freiwilligen Sozialen Jahr tätig. Drei junge Erwachsene aus Tula wiederum absolvieren ein Freiwilliges Soziales Jahr in Einrichtungen im Bistum Münster.

Seit 40 Jahren gibt es in den Diözesen Tula und Münster einen gemeinsamen Gebetssonntag, jeweils am Sonntag nach dem 8. September. Dazu laden wir auch in diesem Jahr ein!

Wir denken besonders daran, dass Mexiko seit Jahrzehnten von großer Arbeitslosigkeit betroffen ist und deshalb über 10 Millionen Mexikaner auf Arbeitssuche in die USA geflüchtet sind und als Fremde dort leben. Zudem leiden viele Regionen Mexikos seit Jahren unter der grausamen Gewalt der verschiedenen Drogen-Mafias.

Vorschlag für die Fürbitten am 11. September sind daher:

- Hilf den Menschen im Bistum Tula und in ganz Mexiko, auch mit unserer Hilfe eine menschenwürdige Zukunft für alle zu bauen!
- Schenke den lebenden Opfern der grausamen Gewalt den Geist der Versöhnung, den toten Opfern deinen Frieden und den Tätern den Geist der Umkehr!

AZ: HA 200 10.8.16

### Art. 177 Priesterfortbildung im

#### Bistum Münster im II. Halbjahr 2016

Im II. Halbjahr 2016 werden für die Priester unseres Bistums folgende Studienkurse stattfinden:

Geistlich Leiten und Begleiten	13. – 18.11.2016
WJ 1958/59	11. – 12.10.2016
WJ 1962	25. – 30.09.2016
WJ 1964/65	16. – 21.10.2016
WJ 1966 gem. mit WJ 1967	23. – 28.10.2016
WJ 1967 gem. mit WJ 1966	23. – 28.10.2016

WJ 1981	06. – 11.11.2016
gem. mit WJ 1984 und 2000 und 2001	

WJ 1984	06. – 11.11.2016
gem. mit WJ 1981 und 2000 und 2001	

WJ 1985	13. – 18.11.2016
gem. mit WJ 1989 u. 1992	

WJ 1987	18. – 23.09.2016
gem. mit WJ 1991	

WJ 1989	13. – 18.11.2016
gem. mit WJ 1985 u. 1992	

WJ 1991	18. – 23.09.2016
gem. mit WJ 1987	

WJ 1992	13. – 18.11.2016
gem. mit WJ 1985 u. 1989	

WJ 1994	11. – 16.09.2016
---------	------------------

WJ 1997	02. – 07.10.2016
---------	------------------

WJ 2000	06. – 11.11.2016
gem. mit WJ 1981/84 und 2001	

WJ 2001	06. – 11.11.2016
gem. mit WJ 1981/84 und 2000	

WJ 2002	04. – 09.09.2016
---------	------------------

WJ 2003	23. – 28.10.2016
gem. mit WJ 2006	

WJ 2004	03. – 07.10.2016
außerhalb gem. mit WJ 2005	

WJ 2005	03. – 07.10.2016
außerhalb gem. mit WJ 2004	

WJ 2006	23. – 28.10.2016
gem. mit WJ 2003	

WJ 2007/2008	25. – 30.09.2016
gem. mit WJ 2009/2010	

WJ 2009/2010	25. – 30.09.2016
gem. mit WJ 2007/2008	

AZ: Priesterseminar Borromaeum	4.8.16
-----------------------------------	--------

### Art. 178 Exerziten II. Halbjahr 2016

Im II. Halbjahr 2016 führen folgende Weihejahrgänge in der Gemeinschaft des Kurses Exerziten durch

WJ 1964	21. – 25.11.2016
---------	------------------

WJ 1972/73	21. – 25.11.2016
------------	------------------

WJ 1974	20. – 25.11.2016	in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.
WJ 1975	12. – 16.09.2016	
WJ 1983	19. – 28.09.2016	
WJ 1993	25. – 30.09.2016	
WJ 1996	18. – 23.09.2016	
WJ 2011	20. – 26.11.2016	
AZ: Priesterseminar Borromaeum	4.8.16	Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe: - Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-1300, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de - Officialatsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de - Karl Render, Tel.: 0251/495-1302, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Art. 179 **Veröffentlichung freier Stellen  
für Priester und Pastoralreferentinnen/  
Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind

Folgende Stellen sind zu besetzen:

**Stellen für Pastoralreferenten/innen**

Kreisdekanat Coesfeld		Auskunft
Dekanat Werne	<b>Selm</b> St. Ludger Leitender Pfarrer: Claus Themann	Domkapitular Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

15.8.16

Art. 180 **Personalveränderungen**

**A l a k k a t t u p a r a m b i l**, Pater John Paulose, zum 1. September 2016 zum Kaplan in Hamminkeln Maria Frieden.

**B e c k e r**, Pater Reinhold, Pastor in Ibbenbüren Hl. Kreuz, zum 1. September 2016 zusätzlich Pastor in Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena.

**D a v i d**, Pater James, Kaplan in Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena, zum 1. September 2016 zusätzlich Kaplan in Ibbenbüren St. Franziskus und Heilig Kreuz.

**D ö b b e**, Mechthild, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Drensteinfurt, St. Regina und Supervisorin im Bistum Münster, zum 1. September 2016 zusätzlich im Referat 202/2 Pastoralplan tätig.

**D ö r d e l m a n n**, Stefan, Pfarrer in Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena übernimmt zum 1. September 2016 zusätzlich die Verwaltung der Pfarrstelle Ibbenbüren St. Franziskus und wird Pastor mit dem Titel Pfarrer in Ibbenbüren Hl. Kreuz.

**F i n k**, Andreas, zum 31.08.2016 als Pastor mit dem Titel Pfarrer in Münster St. Mauritius, zum 29. Oktober 2016 als Pfarrer von Neukrichen-Vluyn St. Quirin.

**F r a n k e n**, Carsten W., zum 1. August 2016 zusätzlich Pastor mit dem Titel Pfarrer in der Seel-

sorgeeinheit Rees-Haldern St. Georg und Rees-Millingen St. Quirin.

**F r y e**, Sebastian, Kaplan in Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena, zum 1. September 2016 zusätzlich Kaplan in Ibbenbüren St. Franziskus und Heilig Kreuz.

**H a g e m a n n**, Paul, Pastor mit dem Titel Pfarrer in Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena, zum 1. September 2016 zusätzlich Pastor mit dem Titel Pfarrer in Ibbenbüren St. Franziskus und Heilig Kreuz.

**J o r t z i c k**, Thorsten, bis zum 31. August 2016 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Dorsten St. Agatha, zum 1. September 2016 zum Pastor mit dem Titel Pfarrer in Münster St. Mauritius.

**K a l a t h i l**, Joseph Pappachan, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena, zum 1. September 2016 zusätzlich in den Kirchengemeinden Ibbenbüren Heilig Kreuz und St. Franziskus.

**K e r s k e n**, Bernd, Geschäftsführer des Stadtdekanats in Münster (50 %) u. im Referat Notfallseelsorge im Bischöflichen Generalvikariat (50 %), zum 1. September 2016 mit 100 % im Referat Notfallseelsorge im Bischöflichen Generalvikariat.

**K l ü p p e l - N e u m a n n**, Mariele, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Ibbenbüren Heilig

Kreuz, zum 1. September 2016 zusätzlich in den Kirchengemeinden Ss. Mauritius-Maria Magdalena und St. Franziskus.

K o c h u k a r o t t u, Pater Benny John, Pastor in Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena, zum 1. September 2016 zusätzlich Pastor in Ibbenbüren St. Franziskus und Heilig Kreuz.

K o y i k k a r a, Pater Antu, Pastor in Ibbenbüren St. Franziskus, zum 1. September 2016 zusätzlich Pastor in Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena und Heilig Kreuz

L a w s, Ulrich, zum 14. September 2016 als Klinikpfarrer in Datteln an der Vestischen Kinder- und Jugendklinik und Rektor der Hauskapelle und als Subsidiar in Datteln St. Amandus entpflichtet, zum 15. September 2016 geschäftsführender Seelsorger mit dem Titel Pfarrer an den Universitätsklinken der Westf. Wilhelmsuniversität Münster und Rektor der Klinikenkirche Maria Heil der Kranken.

M a n a l i l, Abraham, Pastor mit dem Titel Pfarrer in Ibbenbüren Heilig Kreuz, zum 1. September 2016 zusätzlich Pastor in Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena und St. Franziskus.

M u s s i n g h o f f, Christiane, Pastoralreferentin in Elternzeit, zum 9. August 2016 mit 10 Wochenstunden im Rahmen der Elternzeit in der Kirchengemeinde Coesfeld St. Lamberti.

P e i t z m a n n, Stefan, zum 14. September 2016 als geschäftsführender Seelsorger mit dem Titel Pfarrer an den Universitätsklinken der Westf. Wilhelmsuniversität Münster und Rektor der Klinikenkirche Maria Heil der Kranken entpflichtet, zum 15. September 2016 zum Pastor mit dem Titel Pfarrer in Beckum St. Stephanus.

S c h u l z, Regina, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Ibbenbüren St. Franziskus, zum 1. September 2016 zusätzlich in den Kirchengemeinden Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena und Heilig Kreuz.

S c h ü r m e y e r, Stefan, zum 18. September 2016 Pfarrer in Ascheberg St. Lambertus.

S i l v a i Raj Arockiya Jayaraj, zum 1. September 2016 zum Pastor mit dem Titel Pfarrer in Bocholt St. Josef.

W e b e r, Martin, Pfarrer in Ibbenbüren Heilig Kreuz, zum 1. September 2016 zusätzlich Pastor mit

dem Titel Pfarrer in Ibbenbüren St. Franziskus und Ss. Mauritius-Maria Magdalena.

#### Neueinstellung:

S i m o n, Sr. Daniela, Pastoralreferentin, zum 1. September 2016 in der Kirchengemeinde Raesfeld, St. Martin.

#### Es trat in den Ruhestand:

L ü t k e n h a u s, Peter, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Münster St. Marien u. St. Josef, geht zum 1. September 2016 in den Ruhestand.

#### Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

B u c h h o l z, Wiebke, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Lippetal (Herzfeld) St. Ida, scheidet zum 1. September 2016 aus dem Dienst des Bistums Münster aus.

D e p h o f f, Bruder Hubert, zum 31. August 2016 als Pastor in Vreden St. Georg, entpflichtet und Tätigkeit im Bistum Münster beendet.

N i e h u e s, Sr. M. Monika, Pastoralreferentin in den St. Christophorus-Kliniken GmbH, Betriebsstätte: St.-Vincenz-Hospital, scheidet zum 1. September 2016 aus dem Dienst des Bistums Münster aus.

R e i m a n n, Sebastian, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Münster St. Nikolaus (50 %) und in der Fachstelle Pastoralberatung (50 %), scheidet zum 1. September 2016 aus dem pastoralen Dienst des Bistums Münster aus.

AZ: HA 500

15.8.16

Art. 181

#### Unsere Toten

B o h m, Fritz-Walter, Pfarrer em., geb. 17. März 1931 in Emsdetten zum Priester geweiht am 11. Februar 1958 in Münster, zunächst als Vertretung in Haltern am See St. Laurentius, 1958 – 1962 Kaplan in Oer-Erkenschwick St. Joseph, 1962 als Aushilfe in Rheine St. Elisabeth und im Anschluss daran als Kaplan in Münster (Kinderhaus) St. Josef, ab 1970 Pfarrer in Recklinghausen St. Josef, im Anschluss daran als Vicarius Cooperator m.d.T. Pfarrer in Lüdinghausen St. Felizitas, seit 2006 Pfarrer em. In Lüdinghausen St. Felizitas, verstorben am 9. August 2016.

AZ: HA 500

15.8.16

KIRCHLICHES AMTSBLATT  
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER  
PVS Deutsche Post AG  
Entgelt bezahlt, H 7630  
Bischöfliches Generalvikariat  
Hauptabteilung 100  
Postfach 1366, 48135 Münster